



BÜRGER FÜR LAUBACH

DIE ALTERNATIVE FÜR DIE KOMMUNALPOLITIK IN LAUBACH

Bürger für Laubach, Im Katzensgraben 16, 35321 Laubach

Laubach, den 28.05.2013

Änderungsantrag

der Fraktion der Bürger für Laubach (BfL) zum Tagesordnungspunkt 15 „Bauleitplanung der Stadt Laubach, Stadtteil Wetterfeld, Bebauungsplan „Im Wiesgarten“
hier: - Beschluß zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB – Durchführung des Bauleitverfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB
Vorlage: 366/2010

Die Fraktion der Bürger für Laubach (BfL) die Stadtverordnetenversammlung möge zum vorgenannten Tagesordnungspunkt 15 folgenden Änderungsantrag beschließen:

Vor Mündung des

Der Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes (soll zurückgestellt werden (und stattdessen wird der Magistrat beauftragt, zu prüfen, ob nicht) eine sog. Abrundungssatzung nach § 34 Absätze 4-6 BauGB auf einfache und kostengünstige Weise ebenfalls Baurecht bestätigen bzw. schaffen kann.

mit Wm

Begründung:

Die Verwaltung beantragt, für die Errichtung eines unmittelbar an ein bebautes Grundstück angrenzendes Grundstückes bzw. Grundstücksteiles einen Bebauungsplan aufstellen zu lassen. Dieser Gemarkungsteil in Wetterfeld ist bereits durch vorhandene genehmigte Bauten vorgeprägt, so daß die Errichtung eines weiteren Gebäudes sich nur als Bebauung einer Lücke darstellen würde. In solchen Fällen hat z.B. die Stadtverwaltung und insbesondere das Bauamt in Altenhain das Instrument der Abrundungssatzung gewählt. Warum aber im vorliegenden Fall für ein einziges Grundstück oder einen Teil davon ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, bleibt dunkel. Überdies ist die Bauleitplanung und darunter der Bebauungsplan das Instrument, städteplanerische Erwägungen prägend umzusetzen. Davon kann aber hier überhaupt keine Rede sein. Ohnehin hat die Zahl der sog. „Eingrundstücksbebauungspläne“ gerade in Laubach gewaltig zugenommen, so daß mittlerweile ein wahrer Flickenteppich derartiger Bebauungspläne existiert, ohne daß ein Gesamtkonzept erkennbar ist.

Obmann: Hans-Georg Frank
Im Katzensgraben 16
35321 Laubach

Tel.: 06405/7042 (privat)
06405/506277 (beruflich)
Fax: 06405/506278
Netz: ra.hgfrank@t-online.de
Internet: www.bfl-laubach.de

Bankverbindung: Volksbank Mittelhessen
BLZ 513 900 00
Konto-Nr. 459 194 04

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes werden umfangreiche Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt. Es müssen Stellungnahmen von anderen Behörden, Verwaltungsträgern und Unternehmen eingeholt werden. Und die Bauherren sollen diese Kosten tragen, obwohl gerade das Baugesetzbuch vorsieht, daß niemand verpflichtet werden kann, die Kosten für die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu tragen. Auf diese Weise will der Gesetzgeber verhindern, das Baurecht „käuflich erworben werden kann“. Diese gesetzliche Regelung wird durch die Verwaltungspraxis Laubach unterlaufen.

Bauen ist in Deutschland und besonders in Laubach (siehe Weinberg) oder zu teuer. Daher muß man Maßnahmen ergreifen, um die Kosten zu senken und das Bauen zu erleichtern.

1. ~~Der Bebauungsplan wird beschlossen.~~
2.
 1. Es ist zu prüfen ob der Bebauungsplan
als eine ständige Grundbesatzung
für den Eigentümer ^{bestehen muß.} ist um
Berechtigt zu schaffen.
 2. Die Stadt beschließt die Artengruppe
Vorläufe ~~herzustellen~~ ^{herstellen} zu lassen.